

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zu zugreifen.

**Dekret
des Präsidenten der Russländischen Föderation
Nr. 100 vom 8. März 2022**

über die Anwendung spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen im Bereich der außenwirtschaftlichen Tätigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Russländischen Föderation*

Ergänzend zu den in den Dekreten des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den feindseligen Handlungen der USA und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ und Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“ vorgesehenen Maßnahmen verordne ich zur Gewährleistung der Sicherheit der Russländischen Föderation und des unterbrechungsfreien Funktionierens der Industrie:

1. Bis zum 31. Dezember 2022 ist die Anwendung folgender spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen zu gewährleisten:

a) das Verbot der Ausfuhr aus der und (oder) der Einfuhr in die Russländische Föderation von Produkten und (oder) Rohstoffen gemäß durch die Regierung der Russländischen Föderation zu bestimmenden Aufzählungen;

b) die Beschränkung der Ausfuhr aus der und (oder) der Einfuhr in die Russländische Föderation von Produkten und (oder) Rohstoffen gemäß durch die Regierung der Russländischen Föderation zu bestimmenden Aufzählungen.

2. Die in Punkt 1 genannten Maßnahmen erstrecken sich nicht auf Produkte und Rohstoffe, die Bürger der Russländischen Föderation, ausländische Bürger oder Staatenlose für ihren persönlichen Bedarf aus der Russländischen Föderation ausführen oder in die Russländische Föderation einführen.

3. Die Regierung der Russländischen Föderation wird ermächtigt, Besonderheiten der Anwendung der in Punkt 1 genannten Maßnahmen hinsichtlich einzelner Arten von Produkten und (oder) Rohstoffen sowie einzelner juristischer und (oder) natürlicher Personen zu regeln.

4. Der Regierung der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb von zwei Tagen die für die Anwendung der in Punkt 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Aufzählungen ausländischer Staaten festzulegen.

5. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

* Aus dem Russischen übersetzt von Prof. Dr. Burkhard Breig, Ostfalia – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml

8. März 2022

Nr. 100